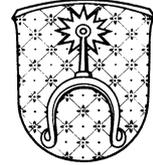


GEMEINDE SULZBACH (TAUNUS)

- Die Gemeindevorsteherin -



Bekanntmachung Nr. 4 / 2022

Ausscheiden und Nachrücken von Mandatsträgern der Gemeindevertretung

In der Zusammensetzung der am 14. März 2021 gewählten Gemeindevertretung sind folgende Änderungen eingetreten:

Der nach dem Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) bei der Gemeindevahl am 14. März 2021 in die Gemeindevertretung gewählte Bewerber

Herr
Dr. Odo Klais
61476 Kronberg im Taunus

hat nach § 33 Abs. 1 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) sein Mandat als Gemeindevertreter niedergelegt. Herr Dr. Klais ist mit Ablauf des 31.12.2021 aus der Gemeindevertretung ausgeschieden.

Entsprechend der im Wahlvorschlag bestehenden Reihenfolge tritt die noch nicht berufene Bewerberin

Frau
Kira Wiewrodt
65843 Sulzbach (Taunus)

an seine Stelle.

Die nach dem Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) bei der Gemeindevahl am 14. März 2021 in die Gemeindevertretung gewählte Bewerberin

Frau
Corinna Hofmann
65843 Sulzbach (Taunus)

hat nach § 33 Abs. 1 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) ihr Mandat als Gemeindevertreterin niedergelegt. Frau Hofmann ist mit Ablauf des 31.12.2021 aus der Gemeindevertretung ausgeschieden.

Entsprechend der im Wahlvorschlag bestehenden Reihenfolge tritt der noch nicht berufene Bewerber

Herr
Jürgen Schaar
65843 Sulzbach (Taunus)

an ihre Stelle.

Die nach dem Wahlvorschlag der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) bei der Gemeindewahl am 14. März 2021 in die Gemeindevertretung gewählte Bewerberin

Frau
Laura Semprecht
60489 Frankfurt am Main

hat nach § 33 Abs. 1 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) ihr Mandat als Gemeindevertreterin niedergelegt. Frau Semprecht ist mit Ablauf des 14.01.2022 aus der Gemeindevertretung ausgeschieden.

Entsprechend der im Wahlvorschlag bestehenden Reihenfolge tritt die noch nicht berufene Bewerberin

Frau
Lisa Bosotti
65843 Sulzbach (Taunus)

an ihre Stelle.

Diese Bekanntmachung erfolgt nach § 58 Abs. 2 Hessische Kommunalwahlordnung.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass nach § 25 KWG Wahlberechtigte binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen gegen diese Feststellung Einspruch erheben können. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin einzureichen.

Sulzbach (Taunus), 07. Februar 2022

Christine Meißner
Wahlleiterin